jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/5 13Os134/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.11.1987

Norm

WeinG 1985 §61 Abs4

Rechtssatz

Der OGH, der in Stattgebung einer zum Nachteil des Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde (Z 11) auf die gemäß § 61 Abs 4 WeinG 1985 zwingend vorgeschriebene öffentliche Bekanntgabe des Urteils auf Kosten des Beschuldigten erkennt, trägt dem Erstgericht die Verfügung über die Form der Urteilsveröffentlichung auf.

Entscheidungstexte

- 13 Os 134/87
  Entscheidungstext OGH 05.11.1987 13 Os 134/87
  Veröff: EvBl 1988/62 S 309

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0082855

Dokumentnummer

JJR_19871105_OGH0002_0130OS00134_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at